

## Richtlinien der Gemeinde Worpswede über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände

1. Allgemeines
  2. Zuschüsse für Vereine mit eigenen Anlagen
  3. Zuschüsse für Jugendarbeit in den Sportvereinen
  4. Zuschüsse an sonstige Vereine
  5. Zuschusszahlung
  6. Inkrafttreten der Richtlinien
- 
1. Allgemeines
    - 1.1 Die Gemeinde Worpswede stellt als freiwillige Leistung Mittel für die Gewährung von Zuschüssen an Vereine zur Förderung der Vereinstätigkeiten bereit.
    - 1.2 Rechtsanspruch  
Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.  
Die Bewilligung hängt von der Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde Worpswede ab.
    - 1.3 Grundsätzlich werden nur eingetragene Vereine bezuschusst, die ihren Sitz in Worpswede haben und deren Vereinsanlage innerhalb des Gemeindegebietes liegt. Sportvereine und Sportgruppen müssen dem Kreissportbund bzw. einer Dachorganisation angehören.
  2. Zuschüsse für Vereine mit eigenen Anlagen
    - 2.1 Als Beitrag zu den entstehenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten werden Zuschüsse wie folgt gewährt:

1. Für Sporthäuser mit eingebauter Dusche und Rasensportmöglichkeit	800,00 €
2. Für Rasensportplätze, je beispielbarer Platz	250,00 €
    - 2.2 Für alle übrigen Sporthäuser, Vereinsheime, Reitanlagen, Tennisanlagen, Heimatstuben und Museen erfolgt eine Förderung nur auf Antrag mit der Vorlage eines Nachweises der Erforderlichkeit dieses Zuschusses.
  3. Zuschüsse für Jugendarbeit in den Sportvereinen

Sportvereinen, die Jugendarbeit im Rahmen ihrer Aufgaben durchführen und beim Kreissportbund Osterholz gemeldet sind, erhalten für alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 5,00 € je Mitglied. Als Grundlage für die Bezuschussung dient eine mit dem Antrag vorzulegende Bescheinigung des Kreissportbundes über die Mitgliederzahlen der Vereine (Stichtag 01.01. des betreffenden Jahres).
  4. Zuschüsse an sonstige Vereine

Die Gemeinde Worpswede stellt für kulturtragende Vereine einen Pauschalbetrag in den Haushalt des laufenden Jahres ein.  
Kulturtragende Vereine - wie unter 4.1 aufgeführt - können auf Antrag nach Anhörung der Ortsräte in besonderen Fällen aus diesen Mitteln gefördert werden, soweit es erforderlich ist. Über die Bewilligung der Mittel entscheidet der Verwaltungsausschuss nach Vorlage des Antrages.  
Zuwendungen aus Stiftungen sind bei den Bewilligungen anzurechnen.

#### 4.1. Kultur tragende Vereine

AWO Worpswede  
Sozialverband Deutschland e.V.  
VdK Worpswede  
BdV Worpswede  
Heimatvereine der Gemeinde Worpswede  
Erntefest tragende Vereine  
Dorfgemeinschaften (Südwede, Überhamm, Fünfhausen)  
Plattdeutsche Theatergruppen (Mevenstedt und Neu Sankt Jürgen)  
Volkstanzgruppe Schlußdorf  
Tanzgruppe Ostersode  
Landfrauenvereine (Worpswede, Neu Sankt Jürgen, Ostersode)  
Verband Christlicher Pfadfinder  
Guttempler-Orden Worpswede  
Landjugend Worpswede-Worphausen

Ehrenmalpflege tragende Vereine  
Kriegerdenkmal Ostersode  
und weitere Worpsweder Vereine mit Satzungsrecht

#### 5. Zuschusszahlung

Die Zuschüsse nach 2.1 werden jeweils nach Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Haushaltsjahr gezahlt.

#### 6. Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien gelten ab 25. September 2002

Mit diesem Zeitpunkt treten die bisherigen Richtlinien vom 18.07.1994 der Gemeinde Worpswede über die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und sonstige Vereine zur Förderung der Vereinstätigkeiten einschließlich der Änderung vom 24.03.1999 außer Kraft.

Worpswede, den 25. September 2002

- Schwenke -  
Bürgermeister